

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 26 (1946)
Heft: 2

Artikel: Das Lehen in Recht und Staat des Mittelalters
Autor: Meyer, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-76041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Lehen in Recht und Staat des Mittelalters

Von *Bruno Meyer*.

Es ist Gemeingut aller, die sich irgendwie um die Erkenntnis vergangener Zeiten bemühen, daß unser Wissen immer wieder an dem Maß und der Eigenart der historischen Quellen seine Grenzen findet¹. Selten wird man sich jedoch dessen bewußt, daß

¹ Diese kurze Übersicht über die Geschichte und die Bedeutung des Lehens wurde am 30. September 1945 der Jahresversammlung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft in Lausanne vorgetragen. Sie vermag in keiner Weise eine richtige Einführung in das Lehenswesen zu geben oder gar ein Bild des Hochmittelalters zu entwerfen, wie es sich auf Grund der neuen Forschungen darstellt, sondern möchte vor allem auf ein Forschungsgebiet aufmerksam machen, auf dem die internationale Geschichtswissenschaft augenblicklich arbeitet. Zur Einführung und zum Erwerb des nötigen Sachwissens kann heute vor allem das vorzügliche, knappe, klare und mit vielen Quellenstellen versehene Büchlein von F. L. Ganshof, «*Qu'est-ce que la féodalité*» (Bruxelles 1944) dienen. In die Probleme der Entwicklung des Staatsrechtes führt Heinrich Mitteis mit seinem Buche «*Lehnrecht und Staatsgewalt*» (Weimar 1933), und in seinem zweiten Buche «*Der Staat des hohen Mittelalters*» (Weimar 1940) gibt er eine Übersicht der ganzen europäischen Staatsentwicklung. Einen Überblick über die gesamte Kulturentwicklung im Lehenszeitalter bietet Marc Bloch in seinen beiden Büchern «*La société féodale, I la formation des liens de dépendance* (Paris 1939), *II les classes et le gouvernement des hommes* (Paris 1940). Die Arbeiten von Mitteis und Bloch gehen über den bisherigen Wissensstand bedeutend hinaus und sind in ihrer Art richtunggebend für die zukünftige Forschung. Es ist nur zu hoffen, daß diese trotz dem tragischen Tode Blochs und der Krise der deutschen Wissenschaft ohne allzu großen Rückschlag weiter fortschreiten.

Der Aufsatz gibt den Vortrag unverändert mit der Freiheit des gesprochenen Wortes wieder. Die außerordentlich reiche Literatur anzuführen, wäre nur bei einer bedeutenden Erweiterung des Ganzen möglich gewesen. Die Einführung von Ganshof hat eine Bibliographie der wichtigsten Literatur, und die Bücher von Bloch weisen eine ganz vorzügliche, sachlich gegliederte Bibliographie auf, so daß jedermann den Weg zu den gewünschten Arbeiten finden wird.

unser Geschichtsbild im einzelnen nicht nur unmittelbar von diesen abhängt, sondern auch durch unser gesamtes Wissen beeinflusst wird, das ebenfalls von der Menge und Zugänglichkeit der Quellen bestimmt ist. Am stärksten müssen sich alle diese Erscheinungen natürlich beim Geschichtsbild von Zeiten mit äußerst magerer Überlieferung ausprägen und eines der lehrreichsten Beispiele hierfür dürfte die Rechtsgeschichte des Mittelalters bieten.

Für die Merowingerzeit und die Zustände nach der Völkerwanderung geben die Volksrechte und die spätrömischen Rechte ziemlich guten Aufschluß. Noch besser orientieren uns die Kapitularien und die übrigen Geschichtsquellen der Karolingerzeit über das damalige Recht. Nachher aber kommen die überlieferungsarmen Jahrhunderte des Hochmittelalters, von deren Rechtsverhältnissen nur wenige Urkunden, Gottes- und Landfrieden zeugen. Erst am Ende des Hochmittelalters tauchen die ersten Rechtskodifikationen auf, wie die Rechtsbücher und Stadtrechte. Die Aufzeichnung der ländlichen Rechte in den Dorffreiheiten und Offnungen fällt zum allergrößten Teile sogar erst in das Spätmittelalter.

Diesem Überlieferungsstand entspricht auch das Geschichtsbild, wie es die Wissenschaft zunächst entworfen hat. Die inhaltsreichen und leicht verständlicheren Quellen wurden zuerst voll ausgeschöpft. Es ergab sich daher, daß die Rechtsgeschichte ausführlich über die Zustände der Merowinger- und Karolingerzeit berichtete und dann erst wieder das Spätmittelalter genauer darstellte. Das Hochmittelalter, in das man nur über die einzelnen Urkunden eindringen konnte, bot vorerst der Erkenntnis noch zu große Hindernisse. Das Bild dieser mittleren Jahrhunderte entbehrte deshalb auch in der allgemeinen Geschichte der Vertiefung durch die Verfassungs- und Rechtsgeschichte und wurde im ganzen gesehen zu einer bloßen Folge von politischen Ereignissen.

Da aber die Geschichte eine entwickelnde und keine vergleichende Wissenschaft ist und überall nach dem Gesetze der Kausalität aus dem Früheren das Spätere herleitet, besteht immer die Gefahr, daß im einzelnen und im großen Linien und Verbindungen hergestellt werden, die dem tatsächlichen Geschehen nicht entsprechen. Auch die Rechtsgeschichte ist ihr nicht entgangen und hat in der dargestellten Erkenntnislage die Karolingerzeit unmittel-

bar mit dem Spätmittelalter verknüpft. Sie baute in dieser Art ein Bild der mittelalterlichen Rechtsentwicklung, das wir heute bereits das klassische nennen.

Lag somit ohnehin ein Grund vor, dem Lehenwesen die Aufmerksamkeit zu versagen, weil es seine Blüte im Hochmittelalter erlebte, und nur die Anfänge und Wurzeln in der Karolingerzeit zu beachten, so kam dazu noch ein zweites, ähnlich gerichtetes Moment. In den Jahrhunderten des Hochmittelalters hat sich das Gebiet der westeuropäischen Kultur die staatliche Gestalt gegeben, die dann auf dem ganzen Kontinent in der Folge der französischen Revolution als ausgehöhlte Formenwelt gewaltsam beseitigt wurde. In diesem Kampfe bekam das Wort Feudalismus seinen bösen Klang, der noch das ganze 19. Jahrhundert andauerte. Mit dem Stolz des errungenen einheitlichen Staatsverbandes blickte man auf die hierarchische Gliederung des Mittelalters hinab. Da man das eigene Ideal im Karolingerreich verkörpert sah, wurden die dazwischen liegenden Jahrhunderte zu solchen der Verirrung und die Idee der Zerstörung des einheitlichen Untertanenverbandes die Brücke, die von der Karolingerzeit zum Spätmittelalter führte. Die Zeit nach dem Reiche Karls des Großen wurde zur großen Dekadenzeit, in der jene Welt entstand, die man in jahrhundertlangem Ringen endlich überwunden hatte.

Unterdessen ist aber die Erinnerung an diese Kämpfe verblaßt und die Forschung nicht stehen geblieben. Mit der Erweiterung des geschaffenen Bildes des Mittelalters begann die Kritik, weil nun die Leere der Jahrhunderte des Hochmittelalters deutlich und die Dürftigkeit der geschaffenen Verbindungslinien offenbar werden mußten. Welche Bereicherung brachte nur allein schon die Entdeckung des Eigenkirchenrechtes durch Ulrich Stutz. Nicht nur das Wissen um das Werden der mittelalterlichen Kirche wurde dadurch vertieft, sondern auch das Ringen des Staates mit der Kirche trat in einen viel größeren Zusammenhang. Wo vorher nur Machtkämpfe zu erkennen waren, ist jetzt der Streit von Ideenwelten und Rechtsformen offenbar geworden. Während sich Stutz der rechtsgeschichtlichen Tradition verpflichtet fühlte, hat dann die kampfesfrohe und lebhaftere Kritik ihren Vertreter in Alphons Dopsch gefunden. Er ging von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Karo-

lingerzeit aus und bekämpfte heftig die Anschauungen, die sich die Rechtsgeschichte von den damaligen Zuständen gemacht hatte. Unter anderem bestritt er das Alter und die Bedeutung der Markgenossenschaften und gerade in diesem, für die Entstehung der Eidgenossenschaft maßgebenden Punkte scheint er Recht zu behalten. Das ganze Bild, das einst Wilhelm Oechsli mit meisterhafter Hand von der Gründungszeit entwarf und auf den damaligen rechtsgeschichtlichen Theorien aufbaute, ist dadurch erschüttert.

Wesentlicher aber war noch die mittelbare Wirkung seiner Kritik. Er hat die wirtschaftsgeschichtliche Forschung aus den Banden allzu dogmatischen Denkens befreit. Sie wurde nun geradezu zur Gegnerin der Rechtsgeschichte. Es ist nur eine späte Fortsetzung dieses Kampfes, wenn in den letzten Jahren die Frage der Fortdauer der karolingischen Freien auch bei uns heftige Formen angenommen hat.

Aber nicht nur auf diesen Gebieten wurde das Problem der überlieferungsarmen Jahrhunderte des Hochmittelalters offenbar, sondern auch im Staatsrecht und im Strafrecht. Im Staatsrecht war der einzig gangbare Weg der Erforschung der Immunitäten und Vogteien, weil ja nur Urkunden geistlicher Herren und Institute erhalten sind. Neben Irrwegen, die zumeist in der Verallgemeinerung bestimmter Zeitzustände bestanden, wurde doch zuletzt das Ergebnis erreicht, eine vorläufig noch sehr bescheidene Brücke über die Kluft des Hochmittelalters zu schlagen. Es ist vor allem die Persönlichkeit von Hans Hirsch, der nicht nur hier eine Entwicklung aufzeigen konnte, sondern auch auf dem Gebiete des Strafrechtes den Weg vom Kompositionensystem des Frühmittelalters zum blutigen und spiegelnden Strafrecht des Spätmittelalters fand.

Aber auch der Rechtsform, die dem Hochmittelalter das charakteristische Gepräge gegeben hat, dem Lehen, hat sich die Forschung neu zugewendet. Wir stehen heute erst am Anfang einer Wissenserweiterung, die sich unzweifelhaft ergeben wird, wenn wir das Lehen in seiner historischen Funktion im einzelnen und im großen erforscht und in die allgemeine Geschichte des Mittelalters eingebaut haben werden. Zunächst erlaubte der zeitliche Abstand von der Überwindung der letzten Reste des Feudalstaates das Lehen

positiv zu werten. Nicht mehr der Zerfall des allgemeinen Untertanenverbandes, sondern der Aufbau des Lehensstaates steht nun im Mittelpunkt der Betrachtung. Das ermöglichte, aus der rein rechtsvergleichenden früheren Betrachtung des Lehensrechtes zur historischen überzugehen. In dieser Richtung hat vor allen Heinrich Mitteis gearbeitet, der in seinem Buche über Lehnrecht und Staatsgewalt dieses mittelalterliche Kernproblem geschichtlich und rechtlich untersuchte und dann in seinem Staat des hohen Mittelalters eine allgemeine Übersicht bot². In Frankreich dagegen hat Marc Bloch eine andere Seite der Forschungsaufgabe angepackt, indem er das Lehen in unsere ganze bisherige Kenntnis von der Geschichte des Hochmittelalters einzugliedern versuchte. Trotzdem diese Aufgabe bedingte, daß er zumeist den allgemeinen Wissensstand wiedergab, hat er doch besonders im zweiten Teile des ersten Bandes seines Buches über «La société féodale» sehr wertvolle eigene Forschungsarbeit dargeboten³.

* * *

Über die Entstehung des Lehens sind sich heute die Gelehrten weitgehend einig, nachdem sie sich lange darum gestritten haben. Da sich dessen Formung noch in der Merowinger- und Karolingerzeit vollzog, ist sie schon früh sehr eingehend untersucht worden. Sicher ist heute, daß das Lehen aus einem Zusammenwachsen von Benefizium und Vasallität im 8. Jahrhundert entstanden ist und daß diese beiden Rechtsformen in der neuen in ganz kurzer Zeit fast völlig aufgegangen sind. Nur in ganz bestimmten Verhältnissen haben sich Benefizium und Vasallität noch halten können, sind aber später doch im ganzen Lehenswesen aufgegangen. Schwieriger ist es festzustellen, ob dem Lehen römisches oder germanisches Recht zugrunde liege. Es scheint, als hätten sich im fränkischen Benefizium, das offenbar erst unter Karl Martell seine überragende Bedeutung erhalten hat, und in der Vasallität, die auch erst im 8. Jahrhundert festere Formen annahm, bereits römische Elemente mit germanischen gemischt. Auf germanischen Einfluß geht es offensichtlich zurück, daß die fränkischen Benefi-

² S. Anm. 1.

³ S. Anm. 1.

zien im Gegensatz zu den römischen nicht erblich waren, sondern neu verliehen werden mußten und nicht veräußert, sondern nur in Leihe gegeben werden konnten. Auch die Vasallität hat ihre Wurzeln sowohl in den fränkischen Gasinden wie in den gallorömischen Privatkriegern, die «vassi» genannt wurden. In vielfältiger Art haben somit germanisches und römisches Recht dazu beigetragen, eine neue Rechtsform zu schaffen, der ein ganz außergewöhnliches Schicksal bevorstand.

Zunächst ist das Lehen auf dem militärischen Gebiete durchgedrungen. Hier boten die Benefizien die Grundlage, die zum größten Teil aus säkularisiertem Kirchengut bestanden. Aus ihnen entwickelte sich das Dienstlehen, das zum Reiterdienste verpflichtete und von den Königen und weltlichen und geistlichen Großen mächtig gefördert wurde. Es allein ermöglichte die Aufstellung der nötigen Reiterheere, die zur Bekämpfung der Invasionen der Normannen und Sarazenen und später zur Führung der großräumigen hochmittelalterlichen Politik nötig war. Ein zweites Gebiet, wo das Lehen von Anfang an heimisch war, sind die Dienstlehen zu besonderen Hausdiensten gewesen. Aus ihnen sind die mittelalterlichen Hofämter herausgewachsen, die nicht nur bei den Königen, sondern auch bei den weltlichen und geistlichen Großen bestimmte Lehensträger über die anderen hinausgehoben haben, so daß diese Hausämter sowohl bei den Freien wie Unfreien im Laufe der Zeit zu Ehrentiteln wurden und die Dienste nur noch symbolhaft zu leisten waren.

Auch auf dem Gebiete der Grundherrschaft war der Boden für das Eindringen und Aufkommen des Lehens günstig. Längst waren die römischen Latifundien verschwunden und hatten Herrenhöfe Platz gemacht, um die herum eine große Anzahl von Unfreien auf zgeteilter Scholle saß. Diese Unfreien hatten neben der Bebauung ihres Landanteils noch Dienste auf dem Herrenhofe zu leisten, die zufolge der landwirtschaftlichen Betriebsweise ganz verschiedener Art sein konnten. Auf diesem Hofe selbst waren nur noch wenige Unfreie beschäftigt. Daneben hatten aber auch schon Freie Land von Grundherren zur Bearbeitung übernommen, während andere völlig unabhängig auf reinem Eigen saßen. Überall waren somit Leihformen bereits vor dem Lehen vorhanden, so daß sich dieses

aus Leihe und Dienstverpflichtung sofort bilden und damit in außergewöhnlicher Schnelligkeit ausbreiten konnte.

Auch die Kirche machte hievon keine Ausnahme. Hier war die römische Bischofskirche nur noch in den Gebieten starker römischer Kultur vorhanden und in den germanischen hat sie sich nie bilden können. Wo germanische Völker sich dauernd niedergelassen haben, hat sich bei den niederen Kirchen das Eigenkirchenrecht durchgesetzt. Damit war bei diesen den eigentumsrechtlichen Formen der Weg geöffnet und die Leihe hat sich am Anfang des 9. Jahrhunderts, also gleichzeitig mit dem Aufkommen des Lehens, in der Form des Benefiziums durchgesetzt. Bei den kirchlichen Großgrundherrschaften der Bischöfe und Klöster waren die Verhältnisse den entsprechenden weltlichen Gebilden vollkommen ähnlich. Die Bewirtschaftung erfolgte in gleicher Weise durch landsässige Unfreie und ebenso hatten Freie Kirchengut übernommen. Auch hier waren Leiheformen vor dem Lehen vorhanden und nur in den Gebieten starker römischrechtlicher Tradition konnte sich die Kirche ihr bisheriges Recht gegenüber der neuen Rechtsform wahren.

Nicht durchgedrungen ist das Lehen aber zunächst bei allen Ämtern, den weltlichen wie den geistlichen. Bistümer, Abteien, Herzogtümer, Grafschaften und Vogteien sind bis zum Ende des 9. Jahrhunderts nicht zu Lehen geworden. Ihr Amtscharakter hat diese Rechtsform ausgeschlossen, bis durch die Erweiterung des Lehens auch öffentliche Rechte von diesem erfaßt werden konnten. Eine Grenze haben dem Lehen außerdem die kulturellen Verhältnisse gesetzt. Die neue Rechtsform ist im fränkischen Staate aus einem Zusammenwachsen von römischer und germanischer Kultur entstanden und hat sich vorerst nur innerhalb diesem Staate und nur da ausbreiten können, wo eine starke Mischung beider Kulturen vorhanden war. Sowohl die Gebiete rein germanischer Überlieferung wie etwa Sachsen, als auch die rein römischer Kultur, wie Mittelitalien, haben sich lange vom Lehen frei halten können. Erst durch die politische Geschichte, die Eingliederung in das mittelalterliche Kaiserreich und durch das mit diesem ringende Papsttum sind auch diese Gegenden dem Lehen gewonnen worden. Die kulturelle Grundlage hat aber dazu noch die Dichte des Lehens-

wesens vorbestimmt. In den Gebieten stärkerer römischer oder stärkerer germanischer Überlieferung ist das Lehen nie zu der alles erfassenden Rechtsform geworden, wie im westfränkisch-französischen Raume.

Die Erscheinung der außerordentlich schnellen Ausbreitung des Lehens hat ihre ganz verschiedenen Ursachen. Vor allem waren die ganze soziale Struktur der Gesellschaft und die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse für die neue Rechtsform äußerst günstig. Fast überall bestanden enge persönliche Abhängigkeiten in einer Welt überwiegender Naturalwirtschaft mit etwas Fernhandel und dementsprechend nahmen Leiheformen und dauernde Dienstleistungsverpflichtungen einen weiten Raum ein. Für eine Rechtsform, die beide miteinander verband, war somit der beste Boden vorhanden, den man sich denken kann. Dazu kamen aber auch noch die politischen Verhältnisse, die die Ausbreitung des Lehens förderten. Die Schwächung der Staatsgewalt unter den späteren Karolingern und die Invasionen der Sarazenen und Normannen riefen überall das Bedürfnis nach Schutz und nach Bildung kleiner lokaler Berufskriegergruppen hervor, so daß auch von der Seite für die Ausbreitung des Lehens die günstigsten Verhältnisse vorlagen.

* * *

Nach der ersten Durchsetzung kommt die Zeit des inneren Ausbaues des Lehens. Nun erst mußte es sich weisen, ob diese Rechtsform dazu fähig war, sich längere Zeit zu halten. Sie mußte dazu erst noch theoretisch bewußt entwickelt, in das ganze Rechtsleben eingeordnet und auch gegenständlich erweitert werden. Die theoretische Durcharbeitung ging von zwei verschiedenen Punkten aus. Der eine war das Verhältnis von Lehensherr und Lehensmann, das als Personenvertrag mit gegenseitiger Verpflichtung ausgebaut wird. Der Lehensmann schuldet dem Herrn Dienst und Treue und dieser jenem Schutz. Von dieser Grundlage aus war es natürlich nicht nur möglich, die Pflichten und Rechte genauer zu bestimmen und abzugrenzen, ja auch besonders enge Lehensbande wie das ligische Verhältnis zu schaffen, sondern sie bot auch einen Weg zur ethischen Vertiefung und Veredlung der vorerst rein geschäftlichen Übereinkunft. Diese Vergeistigung des Lehens hat na-

türlich dann auch die Rechtswirkungen beeinflußt, vor allem aber auch auf andere Kulturgebiete einzuwirken vermocht, wie uns besonders die Literatur zeigt. Die Lehenspflicht konnte auch zur reinen Idee werden, so wenn Tausende von Rittern im Abendlande das Kreuzeszeichen auf sich nahmen, sich als «milites Christi», als Lehensmannen Christi bezeichneten und zur Erfüllung ihrer Pflichten in den Osten zogen, um das heilige Land zu befreien.

Das Lehen ist aber auch noch in anderer Weise geistig erweitert und fruchtbar geworden. Von Anfang an war es möglich, genommenes Lehen an einen Unterlehensträger weiterzugeben. Das führte dazu, daß durch den Aufbau der Lehensverpflichtungen aufeinander eine ganze Hierarchie von Lehensabhängigkeiten entstand. Dadurch daß nun diese Lehenshierarchie weitgehend der staatlichen Gliederung entsprach und das lehensrechtliche Denken übermächtig wurde, während das amtsrechtliche schwand, wurden auch die Ämter als Lehen betrachtet. Nicht nur die mit den weltlichen und geistlichen Ämtern, wie Vogt-, Grafen-, Abt- und Bischofswürde, verbundenen Benefizien, sondern diese Ämter selbst wurden zu Lehen.

Auf diese Weise war es möglich, die Verhältnisse, die sich unterdessen in staatlicher Beziehung gebildet hatten, auch rechtlich einzuordnen. Eine unendliche Vielzahl von Lehensverpflichtungen, sowohl amtlicher wie privater Lehen, verband nun den letzten Hintersässen und Leibeigenen mit seinem König. Dabei hat in den Gebieten, wo das Lehen vollkommen durchdrang, der Lehensgedanke eine derartige Macht bekommen, daß alles ursprünglich von keinem Lehensherrn abhängige Gut als Lehen vom Träger des Amtslehens oder des zu gleicher Stellung emporgewachsenen größten privaten Lehensherrn betrachtet wurde. Privates Lehen und Amtslehen verschmolzen zu einer Einheit und es entstand so die neue staatliche Gliederung in Lehensherrschaften. Während Frankreich diese Entwicklung bis zur Vollendung durchlief, haben Deutschland und Italien die Scheidung von privater Lehensabhängigkeit und Amtslehen weitgehend beibehalten, wie ja auch bei ihnen das Eigen nie geschwunden ist.

Dieser neue Zustand hat natürlich auch das staatsrechtliche Denken angeregt und es entstand daraus der theoretische Lehens-

staat, wie er vor allem in Frankreich entwickelt und von dort aus in den Gründungs- und Kolonisationsstaaten des Hochmittelalters zu verwirklichen gesucht wurde. Das England nach der normannischen Eroberung, das normannische Sizilien und die Kreuzfahrerstaaten der Levante samt dem lateinischen Kaiserreich am Bosphorus zeigen, wie man sich damals den idealen Staat dachte. Es ist die Lehensmonarchie in ihrer klarsten Form, die hier aufzubauen versucht wurde, während sonst überall die historischen Gegebenheiten mehr oder weniger hindernd im Wege standen.

Die Umbildung des Staates zur Lehenshierarchie und die Eingliederung nicht nur der niederen Kirchen, sondern auch der Klöster und Bistümer in diesen Verband hatte natürlich auch ihre Folgen für die gesamte Kirche und das Verhältnis von Kirche und Staat. Die römische Kirche mit ihrem Eigenleben in der Fortentwicklung des römischen zum kanonischen Recht mußte sich dem Lehensdenken anpassen, um ihre Selbständigkeit wahren zu können. Sie hat deshalb nicht nur eine ebenso straffe Hierarchie errichtet, sondern sich auch in den äußeren Formen dem neuen Staate weitgehend angeglichen. Eine Kampforganisation war nötig, denn das lehensrechtliche Denken strebte darnach, die Kirche ganz den einzelnen Ländern und das Papsttum dem über allen stehenden Kaiserreich einzugliedern. Dieses Ringen gipfelte im Streite zwischen Kaiser und Papst, der zuletzt auch ideell mit einem Nebeneinander beider Würden und Welten endete, nachdem der echt mittelalterliche Gedanke ihrer Vereinigung bereits mit Otto III. dahingeschwunden war.

Neben diese ideelle Ausweitung und Verfeinerung des Lehens trat auch eine schärfere rechtliche Durcharbeitung. Das Lehen bekam die klare Form eines Nutzungsrechtes an liegendem Gut oder an einem Amte verbunden mit einer Dienstverpflichtung. Der Mannfall, der Herrenfall und der Treubruch wurden neben den gegenseitigen Pflichten von Mann und Herr zu festen Rechtsbegriffen. Aus der tatsächlichen Übertragung des Lehens auf die Erben entwickelte sich ein eigenes Lehenserbrecht. Aus der Verleihung von Lehen an Unmündige ging die Lehensvormundschaft hervor.

Erst wenn man sich alles das vergegenwärtigt, so wird einem voll bewußt, wie das Lehen nicht nur das Staatsrecht, sondern auch

das Privatrecht gründlich umgestaltet hat. Aber auch auf das Strafrecht hat es seinen Einfluß ausgeübt. Nicht nur hat sich der Huldentzug als Strafe zufolge der Lehenstreueverpflichtung überall verbreiten können, sondern aus dem Treubruch, der Felonie hat sich teilweise eine eigene Strafgerichtsbarkeit zu entwickeln vermocht. Dabei ist es wiederum charakteristisch für das ganze Lehenswesen, wie sich das neue Lehensrecht zum bisherigen Recht verhalten hat. In Frankreich und den Gründungs- und Kolonisationsstaaten entstand ein einheitliches Recht, dem das Lehen seine bestimmten Züge verlieh. In Deutschland und Italien, wo die Kulturmischung geringer und die germanische und römische Rechtstradition stärker war, hat sich das Lehen sein eigenes Recht geschaffen, das neben dem gewöhnlichen Rechte, dem Landrechte, seinen Bereich beherrschte.

Wie es sich aus allem dem schon ergibt, ging mit der ideellen und rechtlichen Ausweitung des Lehens auch eine materielle Hand in Hand. Das Lehen fand überall Eingang, wo irgendwo Ämter, Dienste oder Benefizien vorhanden waren. Natürlich mußte sich aber aus der großen Verschiedenheit der einzelnen Lehensverhältnisse eine gewisse Gliederung ergeben. Die Grundlage hiefür war vor allem der öffentlichrechtliche oder rein privatrechtliche Charakter des Lehensbandes. So standen zum Beispiel im deutschen Reiche des Mittelalters die Amtslehen immer für sich und in Frankreich schieden sich die höheren und niederen Lehen nach dem gleichen Gesichtspunkt. Einen gewissen Übergang zwischen beiden stellen die grundherrlichen Gerichtslehen und Dienstlehen mit militärischer Verpflichtung dar. Auch hier hat die damit verknüpfte öffentliche Dienstleistung diese Lehen über die rein privatrechtlichen Zins- und Frondienstlehen emporgehoben und dem besonderen Stand der Ministerialen zur Entstehung verholfen.

* * *

In den vier Jahrhunderten vom 9. bis zum 12. Jahrhundert hat sich dieser ganze Aufbau der Lehenswelt vollzogen, wobei die ersten beiden Jahrhunderte als die Zeit der Durchsetzung des Lehens, die beiden folgenden als die Blütezeit des Lehens bezeichnet werden können. In diesen hat das Lehen nicht nur die Staatenwelt, sondern auch die ganze Kultur auf das tiefste beeinflußt. Es

entsteht eine selbständige ritterliche Kultur, eine neue Dichtung in der Kunst des Minnesanges, Heldengesänge und Ritterromane tauchen auf, die Malerei tritt in den Dienst der Ritterherrlichkeit und schafft in der Heraldik ein ganz neues Gebiet. Den schönsten Ausdruck aber findet das lehensrechtliche Denken mit seinem Aufbau einer großen Hierarchie, einer Welt aus lauter einzelnen Lehensbindungen in den Summen der scholastischen Philosophie und im neuen Baustil, der Gotik der großen Kathedralen.

Im zwölften Jahrhundert zeigen sich aber auch schon die ersten Anzeichen der Überwindung des Lehenszeitalters. Durch die intensiver gewordene Kultur hatte sich vor allem die wirtschaftliche Grundlage für das Lehenswesen nachteilig verändert. Mit dem Ende des Hochmittelalters hat der Nahhandel mit Bedürfnisgütern schon einen äußerst wichtigen Platz bekommen. Für ihn eignete sich die Leiheform nicht und nur eine Geldwirtschaft mit Kauf und Verkauf von Eigentum konnte dem Bedürfnis genügen, während das Lehen noch jahrhundertlang den Grundstückverkehr beherrschte. Es entstand deshalb in Handel und Gewerbe ein immer größeres, vom Lehen unabhängiges Kulturgebiet, das schlußendlich so die Überhand gewann, daß sich ihm sogar das Lehen ebenfalls anpassen mußte. Durch die Umwandlung der Frondienste und Abgaben in eine jährlich fällige Geldsumme entstand das Zinslehen, das erst im Gefolge der französischen Revolution seine führende Stellung und seine Daseinsberechtigung verlor. Aus dem Dienstlehen schuf das französische Königtum außerdem das Rentenlehen, bei dem eine Geldrente die Nutznießung von liegendem Gut ersetzte, so daß dieses dem Staate nicht entfremdet wurde. Dieses Rentenlehen spielte dann als politisches Mittel eine große Rolle und ist in der Schweizergeschichte unter dem Namen Pensionen nur allzu bekannt.

Auch die soziale Struktur hatte sich durch das Aufkommen der Städte wesentlich verändert. Im Gegensatz zum 9. Jahrhundert, wo sie nicht einmal vor den Invasionen zu schützen vermochten, sind sie nun feste Plätze, gleich Burgen, und zudem noch der Sitz der Geldwirtschaft. Wohl waren die Städte ursprünglich auch ein Teil des Lehenssystems und ihre Hofstätten Lehen des Stadtherrn, aber durch die Bildung besonderer Stadtrechte und vor

allem durch die Einungsbewegung waren sie mehr oder weniger unabhängig geworden. Zur Erlangung der größtmöglichen Freiheit strebten sie darnach, unmittelbar unter dem obersten Herrn zu stehen und suchten sich durch Städtebünde gegenseitig zu stützen. Die Herren dagegen hatten die Städte als die finanziell und militärisch stärksten Punkte ihrer Gebiete unbedingt nötig, so daß aus dieser Entwicklung der für das Spätmittelalter typische Gegensatz von Städten und Herren entstand.

Auch auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechtes bahnte sich eine neue Zeit ihren Weg. Die Umwandlung des personalen Rechtes des Frühmittelalters in das territoriale Recht des Spätmittelalters, als deren Ausdruck die Land- und Gottesfrieden, sowie die Einungen der Städte zu werten sind, schuf eine neue Möglichkeit zur Herstellung eines einheitlichen Untertanenverbandes. Da wo es gelang diesen aufzubauen, wurde der Herr des Rechtsfriedens unabhängig von der Lehenshierarchie und konnte in unmittelbare Beziehung zu allen Bewohnern seines Gebietes treten. Die aufkommende Geldwirtschaft ermöglichte ihm auch, zu einer neuen Art der Verwaltung überzugehen und sich auch hierin vom Lehen unabhängig zu machen. Das Beamtenverhältnis hatte vor allem den Vorteil, daß es nicht auf Lebensdauer abgeschlossen wurde und nicht erblich war. Außerdem entfremdete es nicht wesentliche Teile des Staatsgutes, sondern ermöglichte erst dessen intensive und unmittelbare Nutzung, so daß die Staatsführung erstmals ansehnliche finanzielle Mittel in die Hände bekam.

Alle diese Veränderungen haben zum spätmittelalterlichen Staate geführt, für den sowohl der Gegensatz zwischen Landesherr und Ständen wie zwischen den Ständen unter sich charakteristisch ist. Dem Landesherrn mit seinen Beamten standen zumeist die weltlichen und geistlichen Herren als eine Gruppe, die Städte als die andere gegenüber. Immer mehr gelang es jedoch, die Stände zu reinen Repräsentationen hinabzudrücken, bis die Auseinandersetzung im Absolutismus ihr Ende fand. Die Lehensformen des Staates haben aber als fast völlig blutleere Tradition selbst diese Zeit noch überlebt und sind in der französischen Revolution vom Wind der stürmischen Zeit ohne großen Widerstand zusammengeblasen worden.

Nach dieser Übersicht über die Geschichte des Lehens im Rechte und Staate des Mittelalters ist es nötig, auch noch dessen Rechtsnatur kurz zu betrachten, um seine damalige Funktion besser zu erkennen. Zum Lehen gehört stets ein dingliches und ein persönliches Element. Diese beiden treten bei jedem Lehen in Erscheinung. Daneben spielt aber auch ein unfreies Element eine Rolle, das sowohl nach der persönlichen wie nach der dinglichen Seite hin wirksam sein kann. Diese Vermischung ganz verschiedener Elemente macht die Vielfalt der Erscheinung des Lehens aus, indem je nach Zeit und Umständen das eine oder das andere mehr in den Vordergrund tritt. Sie hat dem Lehen die Möglichkeit gegeben, in ganz verschiedene Bereiche des Lebens einzudringen, aber zugleich dessen Schwerfälligkeit bestimmt, so daß es auf die Dauer klareren und einfacheren Rechtsverhältnissen nicht standhalten konnte.

Die dingliche Seite des Lehens besteht aus einem vollen, uneingeschränkten Nutzungsrecht an einem liegenden Gute oder einem Amte. Dieses Recht ist untrennbarer Bestandteil des Lehensverhältnisses, entsteht mit der Belehnung, bedarf aber zur Ausübung noch der Einweisung in das Grundstück oder Amt. Der Herr konnte über das Lehen nur verfügen, so weit es den Mann im Besitze des Lehens nicht beeinträchtigte, wie zum Beispiel durch die Erteilung eines Anwartschaftsrechtes. Der Mann seinerseits konnte das Lehen materiell nicht verändern, noch über seine Lebenszeit hinaus darüber verfügen, aber es beliebig weiterverleihen. So lange die Lehensdienste wegen der dem Lehensverhältnis zugrunde liegenden persönlichen Verpflichtung und nicht wegen der Nutzung der Lehensgüter geleistet wurde, konnte das Lehen diesen ursprünglichen Charakter wahren. Mit dem Hervortreten des dinglichen Elementes und der Zurückdrängung der persönlichen Verpflichtung mußte es sich dem Eigentum annähern und nun wurde es möglich, mit der Zustimmung des Herrn Lehensgüter zu verpfänden und zu verkaufen. Ein Verkauf konnte aber nur bedingt erfolgen, indem der Mann das verkaufte Lehen aufsenden und der Herr es dem Käufer verleihen mußte. Dieser Zerfall des Lehens ist natürlich da am frühesten und stärksten aufgetreten, wo das Lehen wie in Italien und Deutschland nicht voll-

ständig durchdringen konnte. In Frankreich ist zum Teil sogar die gegensätzliche Entwicklung eingetreten, indem das dingliche Element verkümmern und zur Geldrente umgestaltet werden konnte.

Ausdruck des dinglichen Elementes im Lehen sind symbolhafte Handlungen bei der Einweisung in das Lehen und bei dessen Aufsendung. Wirkung des dinglichen Elementes ist dagegen die Durchsetzung der Erblichkeit. Auch hier ist aber erst mit dem beginnenden Niedergang ein Erbrecht des Lehens aus der vorangegangenen tatsächlichen Vererbung geworden. Da wo noch Eigen vorhanden war, hat sich die Lehenserfolge dem allgemeinen Erbrecht angeglichen und es entstand so in Oberitalien die Erbteilung und im deutschen Gebiete die Gesamthand. In Frankreich und England dagegen entwickelte sich die Einzelerfolge der Primogenitur unter Abfindung der jüngeren Brüder durch die Formen des Parage oder Frèrage.

Das Lehen hat seines dinglichen Elementes wegen im Rechtsleben des Hochmittelalters das Eigentum teilweise ganz zu ersetzen vermocht. Die Voraussetzung hiefür lag im germanischen Rechtsdenken, das auf der einen Seite auch bei der Landschenkung nur ein Nutzungsrecht des Beschenkten mit nachherigem Heimfall und kein Eigentum des Einzelnen, sondern nur ein Sippeeigentum ohne die Möglichkeit letztwilliger Verfügung kannte. Auf der anderen Seite unterschied es auch nicht zwischen den verschiedenen Arten des vollen Nutzungsrechtes, für das es den Begriff der Gewere brauchte, so daß ihm das Innehaben eines Lehens vom Besitz des Sippegutes nicht so verschieden war, wie es uns heute dünkt. Erst im Spätmittelalter mit der fortschreitenden Zerstörung des Lehens entstanden Lehen ohne Gewere und zugleich hat die entwickeltere Kultur, unterstützt vom neu erwachten römischen Rechte, dem Eigentumsbegriff zum vollen Siege verholfen.

Das persönliche Element des Lehens ist ein auf gegenseitige Lebensdauer abgeschlossener Dienstvertrag. Dabei können die zu leistenden Dienste in ihrer Art als Kriegs- und Hofdienst oder als Frondienst bestimmt sein, eine vollkommene Festlegung der Dienstleistung ist aber erst eine Spätentwicklung des Lehens. Zunächst stand der allgemeine Dienstvertrag im Vordergrund und das Lehen sollte die Leistung nur ermöglichen, aber nicht bestimmen. Das

Dienstverhältnis dauert von der Leistung der Mannschaft und des Treueides bis zum Tode des Herrn oder des Mannes. Ein vorzeitiges Ende ist nur durch Aufkündigung beim Bruch des Treueides durch den Mann oder der Verletzung der Schutzverpflichtung durch den Herrn möglich. Erst beim zerfallenden Lehen kann das Dienstverhältnis durch Rückgabe des Lehensgutes aufgelöst werden.

Der Ausdruck der persönlichen Dienst- und Schutzverpflichtung im Lehen ist die Handnahme mit dem Treueid, wozu vor allem in Frankreich noch der Lehenskuß kommt. Ihre Rolle im Rechtsleben des Mittelalters liegt auf zwei völlig getrennten Gebieten. Im Privatrecht hat das Lehen den Dienstvertrag für alle möglichen Dienste ersetzt und den Boden für diesen vorbereitet. Seine große Leistung aber liegt im Staatsrecht, denn hier ermöglichte es, durch eine Hierarchie von lauter zweiseitigen persönlichen Dienstverträgen einen großräumigen Staat in einer Zeit aufzurichten, in der ein intensives Rechtsverhältnis erst zwischen einzelnen Menschen möglich war und deren Rechtsstellung solche starken Unterschiede aufwies, daß ein einheitlicher Staatsverband unmöglich gewesen wäre. Das persönliche Element im Lehen setzte ihm aber gerade hier auch seine Grenzen, denn es war sowohl ideell wie praktisch ausgeschlossen, auf ihm einen Staat aufzubauen, der in unmittelbarer Beziehung zu jedem Einzelnen stand. Die Entwicklung mußte daher zur Überwindung des personell aufgebauten Lehensverbandes und zum Aufbau des Beamtenstaates führen. Der Lehensstaat ist das Mittelglied zwischen dem Personalstaat des Frühmittelalters und dem Territorialstaat des Spätmittelalters und der Neuzeit.

Das dritte Element im Lehen ist neben dem Nutzungsrecht am Lehensgut und dem persönlichen Dienst- und Schutzvertrag die Aufgabe der persönlichen vollen Freiheit. Der Herr erhält ein lebenslängliches Verfügungsrecht über die Person des Mannes. Das ist der Grund, warum die Dienste vom Lehen so lange ungemessen blieben, sich das Lehen seine Unlösbarkeit bewahren konnte und warum aus dem Lehen sogar ein eigenes Rechtsgebiet bis in das Strafrecht hinein erwachsen konnte. Diese Freiheitsbeschränkung findet ihren Ausdruck auch im Heiratszwang, Heiratskonsens und

der Lehensvormundschaft. Sie ist mit dem Lehensverhältnis unlösbar verbunden, jedoch stärker oder schwächer ausgeprägt. Am größten ist ihre Bedeutung da, wo sie mit der persönlichen Unfreiheit des Mannes zusammenfällt, wie bei den grundherrlichen Lehen. Auf die persönliche Unfreiheit dürfte wohl auch letztendlich diese Freiheitsbeschränkung des Lehensmannes zurückgehen.

Das unfreie Element hat es der neuen Rechtsform ermöglicht, bei Freien und Unfreien gleichermaßen Eingang zu finden und es hat dadurch die große Kluft verringert, die im Frühmittelalter zwischen Freien und Unfreien bestand. Selbstverständlich verlor es mit der Umwandlung der Ämter zu Lehen an Bedeutung, weil es hier völlig zurücktreten mußte, aber es hat zugleich ermöglicht, die Unfreien als unterste Stufe in die lehensmäßig aufgebaute Staatshierarchie einzugliedern. Die Unfreiheit wandelte ihren ganzen Rechtscharakter, indem der Unfreie nun auch zum Glied des Staates wurde. Aus den karolingischen Freien und Unfreien wurden damit die spätmittelalterlichen Freien und Unfreien, bei denen das Maß der Lehensabhängigkeit über die Freiheit entschied. Es war daher möglich, daß sich die neuen staatlichen Verbände, die Hoch- und Niedergerichte gleicherweise über Freie und Unfreie erstreckten, und die Leibeigenschaft bestimmte die staatsrechtliche Stellung nicht mehr. Die Erforschung dessen, wie das Lehenswesen hier auf die Bildung der neuen Verbände und auf den neuen Begriff der Freiheit eingewirkt hat, ist die große Aufgabe der unmittelbaren Zukunft. Es verdient aber festgehalten zu werden, daß es das Lehen war, das der ohnehin gemilderten alten Unfreiheit den festen Boden entzogen hat, so daß im Abendlande keine Sklavenbefreiung nötig wurde.

* * *

Diese Übersicht über das Lehen dürfte gezeigt haben, daß es wohl bedeutend mehr beachtet werden muß, als das bisher der Fall war. Das Lehen darf auch nicht mehr vom rein privatrechtlichen Standpunkte aus betrachtet werden, sondern muß mitten in die mittelalterliche Staats- und Rechtsentwicklung hineingestellt werden. Erst dann steht auch der Weg zur Betrachtung im Rahmen der Kulturgeschichte offen. Seine Entstehung ist charakteristisch

für die Karolingerzeit, in der erstmals aus der Verschmelzung römischer und germanischer Überlieferung neue Kulturformen hervorgingen. Seine größte Blüte liegt im Hochmittelalter, wo mit geringen Mitteln neuen Denkens, Handelns und Gestaltens weitumspannende kühne Pläne zu verwirklichen gesucht wurden. Sein Niedergang kam mit der Vertiefung und Verbreiterung der Kultur im Spätmittelalter und sein völliges Verschwinden war bestimmt durch die Erringung der vollen Handlungs- und Gedankenfreiheit des Menschen, der den Staat und das Recht der Einzelperson nach seinen Überlegungen neu schuf. So ist das Lehen der Ausdruck der abendländischen Kulturentwicklung während einem Jahrtausend und wird immer mehr im großen Zusammenhang stehen, je tiefer die Forschung in diese Zeiten vordringen wird.